

Recht. Erneute Debatte um den „Bundestrojaner“. Handelt es sich um eine nötige Maßnahme oder ein überbordendes Überwachungsinstrument?

Bedarf nach einer staatlichen Spionagesoftware?

Die Diskussion um die Einführung eines sog. „Bundestrojaners“ ist in Österreich nicht neu, sie hat aber in den letzten Monaten wieder erheblich an Fahrt aufgenommen. Dies liegt wohl daran, dass Verfassungsschutz und Innenministerium nach Aufdeckung der Anschläge auf die Wiener Pride, die am 17. Juni 2023 ohne größere Zwischenfälle abgehalten werden konnte, erneut den Wunsch der Überwachung verschlüsselter Kommunikation äußerten. Die Prüfung der Schaffung einer verfassungskonformen Regelung zur Überwachung unter anderem für verschlüsselte Nachrichten im Internet ist auch im Programm der amtierenden Regierung zu finden.

VfGH hatte Bedenken

Über die Schaffung einer Kompetenz der Strafverfolgungsbehörden, Spionagesoftware zur Verfolgung von Straftaten einzusetzen, wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals diskutiert. Nachdem der Gesetzgeber 2018 die Einführung des Bundestrojaners beschlossen hatte, wurden die einschlägigen Bestimmungen im Jahr 2019 vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) als verfassungswidrig aufgehoben, noch bevor sie tatsächlich in Kraft traten.



Bernd Wiesinger [Julia Spicker]

Das Gesetz sah damals die heimliche Installation einer verborgenen Spionagesoftware vor, um die Kommunikation von Personen zu überwachen, die bestimmter Straftaten verdächtig waren. In einem insgesamt 160 Seiten umfassenden Erkenntnis hob der VfGH u.a. diese Bestimmung wegen Verstoßes gegen Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) auf, da (neben anderen Gründen) ein schwerwiegender Eingriff in die Privatsphäre vorlag, den der VfGH in dieser Form durch kein öffentliches Interesse gerecht-



Laura Viechtbauer [Beigstellt]

fertigt sah. Das Problem wurde einerseits darin gesehen, dass die Schwelle zur Anwendung des Bundestrojaners sehr niedrig angesetzt war und bereits vorsätzliche begangene Straftaten ausreichten, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bestraft werden. Das trifft auf den Großteil der Delikte des Strafgesetzbuches zu. Andererseits war der Eingriff so intensiv, da die Überwachung des Handys in der Regel Einblick in sämtliche höchstpersönliche Lebensbereiche ermöglicht und Rückschlüsse auf die Gedanken des Nutzers, insbesondere Vorlieben, Neigungen, Ori-

entierung und Gesinnung zulässt. Durch den Bundestrojaner wäre nämlich nicht nur die unmittelbare Kommunikation, sondern auch gespeicherte Dateien aller Art und sämtliche Eingabevorgänge ausgelesen worden. Darüber hinaus hatte der VfGH in seiner umfassenden Entscheidung noch eine Reihe anderer Bedenken.

Hitzige Diskussionen

Die Befürworter eines erneuten Versuches der Einführung argumentieren damit, dass diese staatliche Spionagesoftware ein unverzichtbares Werkzeug im Kampf gegen schwere Verbrechen, organisierte Kriminalität und Terrorismus sei. Grund dafür ist die „End-to-End-Verschlüsselung“ der meisten Messenger Dienste. Der derzeitige Maßnahmenkatalog des Gesetzes ermöglicht zwar weitreichende Eingriffe zur Aufklärung von Straftaten, darunter auch das Abfangen von Daten und Abhören von Telefonaten. Wenn diese verschlüsselt sind, ist das Abfangen allerdings nutzlos. Technisch könne dies nur durch eine im Sender- oder Empfängergerät installierte Software gelöst werden.

IT-Experten schlagen jedoch Alarm. Die Ermittlungsbehörden müssten dabei Sicherheitslücken in der Software ausnützen, um Zu-

griff auf das Handy zu erlangen. Dieselben Lücken könnten aber von Cyberkriminellen ausgenutzt werden. Neben der bereits angesprochenen verfassungsrechtlichen Hürde stelle sich daher die Frage, ob der Staat nicht eher seine BürgerInnen schützen und auf bekannte Softwarefehler hinweisen solle, als diese Lücken zur Überwachung auszunutzen.

INFORMATION

Bernd Wiesinger ist Rechtsanwalt sowie Partner bei Haslinger / Nagele und dort im Team Strafverteidigung / Wirtschaftsstrafrecht tätig. Daneben ist er Lektor am Institut für Strafrechtswissenschaften (JKU) und publiziert in diesem Bereich regelmäßig in einschlägigen Fachmedien.

Laura Viechtbauer ist Rechtsanwältin bei Haslinger / Nagele. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Strafrecht, Finanz-, Wirtschafts- und Verwaltungsstrafrecht sowie bei internen Ermittlungen. Darüber hinaus ist sie in den Rechtsgebieten Compliance und Litigation tätig. Laura Viechtbauer publiziert regelmäßig im Fachbereich Strafrecht.